

**Credit Suisse MACS Classic 40**  
**Jahresbericht zum 30. September 2017**  
OGAW-Sondervermögen  
nach deutschem Recht

---



# Jahresbericht zum 30. September 2017

## Credit Suisse MACS Classic 40

### Tätigkeitsbericht

Bei dem oben genannten Sondervermögen handelt es sich um ein OGAW-Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Es wird von der Société Générale Securities Services GmbH verwaltet. Die Société Générale Securities Services GmbH wird bei der Umsetzung der Anlagestrategie für dieses Sondervermögen im Rahmen eines Advisorymandates von der Credit Suisse [Deutschland] AG, Frankfurt/Main, beraten.

#### **Anlageziele und Anlagepolitik zur Erreichung der Ziele im Berichtszeitraum**

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel einen optimalen Gesamterfolg aus laufenden Erträgen und Kursänderungen unter Ausnutzung der Möglichkeit zu internationaler Diversifikation an.

Das Sondervermögen war über die Berichtsperiode (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017) hinweg in verschiedenen Anlageklassen wie Renten, Aktien, Alternative Anlagen sowie Liquidität breit diversifiziert (unter Einbezug der Investmentanteile). Der Fonds investiert überwiegend in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere (direkt und indirekt) sowie in einem begrenzten Anteil in aktienähnliche Wertpapiere. Ergänzend darf auch in Geldmarktinstrumente und in Immobilien- sowie Rohstoffanlagen investiert werden.

#### **Struktur des Portfolios im Hinblick auf die Anlageziele sowie wesentliche Veränderungen während des Berichtszeitraumes**

Der gesamte Rentenanteil (unter Einbezug der Investmentanteile) lag in der Berichtsperiode zwischen ca. 44 % bis 48 % des Gesamtportfolios.

Investitionen in unbesicherte Anleihen von Finanzinstituten wurden nicht getätigt. Außerdem investierten wir indirekt in Schwellenländer- und Wandelanleihen sowie in inflationsindexierte und forderungsbesicherte Anleihen. Die niedrigen Renditen erstklassiger Emittenten sprechen für diese Positionen. Die Abdeckung dieser Segmente erfolgte indirekt über Fondsinvestments, um eine breite Diversifikation zu gewährleisten.

Innerhalb der Berichtsperiode lag die mittelbare Aktienquote bei ca. 40 % bis 44 %.

Aufgrund des soliden makroökonomischen Umfelds war die Aktienquote über das Jahr hinweg leicht über der Benchmark. Der Anteil der Schwellenländer innerhalb des Aktienportfolios lag Ende September bei ca. 14 %. Die Wertpapierselektion erfolgt rein passiv, d. h. indexorientiert über physisch replizierende Indexfonds.

Investitionen in Alternative Anlagen wurden in Höhe von ca. 9 % bis 11 % des Fondsvermögens getätigt. Wir investierten in ein physisch besichertes Gold-Zertifikat und in ETFs auf Rohstoffindizes. Der Wert der Zertifikate ist an den Goldpreis gebunden. Ende September machten Gold und Rohstoffe ca. 7 % des Fondsvolumens aus.

Der Anteil an Bankguthaben und Geldmarkt-ETFs lag in der Berichtsperiode zwischen ca. 1,5 % bis 3 %, welches jederzeit Flexibilität sicherstellt. Ein Teil der Liquidität wurde zeitweise in US-Dollar gehalten.

Die Struktur des Sondervermögens hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich geändert. Anlagen in Renten, Aktien sowie Alternative Investments bleiben Bestandteil der Strategie.

#### **Übersicht über die Anlagegeschäfte im Berichtszeitraum und Übersicht über das Portfolio des Credit Suisse MACS Classic 40 zum 30. September 2017**

Die Übersicht über die Anlagegeschäfte des Credit Suisse MACS Classic 40 im Berichtszeitraum ist der Vermögensaufstellung sowie der Übersicht über die im Berichtszeitraum abgeschlossenen Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen, zu entnehmen. Die Übersicht über das Portfolio des Credit Suisse MACS Classic 40 zum 30. September 2017 ergibt sich ebenfalls aus der Vermögensaufstellung.

#### **Anlageergebnis im Berichtszeitraum und wesentliche Quellen des Veräußerungsergebnisses Credit Suisse MACS Classic 40 B-Klasse**

■ Fondsp performance	
im Berichtszeitraum	3,92 %
■ Benchmarkperformance	
im Berichtszeitraum	4,76 %

#### **Credit Suisse MACS Classic 40 P-Klasse**

■ Fondsp performance	
im Berichtszeitraum	5,36 %
■ Benchmarkperformance	
im Berichtszeitraum	4,76 %

Das Veräußerungsergebnis in Höhe von EUR 3.768.606,09 setzt sich aus den realisierten Gewinnen und Verlusten zusammen, die mit der Veräußerung von Wertpapieren im Berichtszeitraum entstanden sind.

**Wesentliche Risiken des Sondervermögens im Berichtszeitraum**  
**Zinsänderungsrisiko:**

Das Sondervermögen weist infolge der Investition in Renten Zinsänderungsrisiken auf, die sich in Form von Kursänderungen in den einzelnen Investmentvehikeln niederschlagen. Mit Fokus der Anlagen auf das mittlere Laufzeitsegment, der Untergewichtung der Anlageklasse sowie dem Liquiditätsbestand zwischen 0–10 %, der keinem Zinsänderungsrisiko unterliegt, ist das Zinsänderungsrisiko grundsätzlich als mittel einzustufen.

**Marktpreisrisiko:**

Während des Berichtszeitraums hatte das Sondervermögen Marktpreisrisiken v. a. in Form von Aktienkurs- und Immobilienpreisrisiken inne. Angesichts der ausgewogenen strategischen Ausrichtung ist das Marktpreisrisiko als mittel einzustufen.

**Währungsrisiko:**

Das Währungsrisiko ist als mittel einzustufen, da der Großteil des Sondervermögens in Euro-denominierte sowie in währungsgesicherte Investmentvehikel investiert ist, so dass sich Währungsrisiken in einem vertretbaren Maße bewegen. Der Anteil an Fremdwährungen lag am Ende des Berichtszeitraums unter 30 %.

**Liquiditäts- und Adressenausfallrisiko:**

Grundsätzlich können Adressenausfallrisiken nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Fonds neben diversifizierten Sondervermögen ausschließlich Renteneinzeltitel mit erstklassiger Bonität (Investment Grade) hält. Infolgedessen kann das Adressenausfallrisiko als gering betrachtet werden.

Da der Großteil der Anlagen in Exchange Traded Funds (ETFs) erfolgt ist, ist eine jederzeitige Liquidierbarkeit der Produkte gewährleistet. Die offenen Immobilienfonds sind geschlossen und die Positionen wurden im 2. Quartal 2017 veräußert. Das Liquiditätsrisiko ist als gering einzustufen.

**Operationelle Risiken:**

Die Société Générale Securities Services GmbH sowie der Berater des Fonds identifizieren im Rahmen ihres Risk Managements regelmäßig Risiken bzw. Problemfelder bei den wesentlichen Geschäftsprozessen. Erkannte Schwachstellen werden dabei eskaliert und anschließend behoben. Treten trotzdem Ereignisse aus operationellen Risiken auf, so werden diese unverzüglich erfasst, analysiert und entsprechende Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung eingeleitet.

**Sonstige wesentliche Ereignisse im Berichtszeitraum**

Keine.

# Vermögensaufstellung zum 30.09.2017

Berichtszeitraum: 01.10.2016 bis 30.09.2017

## Vermögensübersicht

		Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
<b>I. Vermögensgegenstände</b>			
1. Zertifikate			
– Nicht EU/EWR-Länder	EUR	4.993.259,98	4,16
2. Anleihen			
– Schuldverschreibungen, die von öffentlichen Institutionen emittiert oder gesichert werden	EUR	14.775.431,16	12,30
– Unternehmensanleihen	EUR	25.978.617,40	21,62
3. Investmentanteile			
– Alternative Investmentfonds	EUR	2.832.664,90	2,36
– Aktienfonds	EUR	0,01	0,00
– Indexfonds	EUR	64.625.762,17	53,77
– Rentenfonds	EUR	4.510.664,52	3,75
4. Derivate			
– Devisentermingeschäfte (Verkauf)	EUR	4.632,81	0,00
– Devisentermingeschäfte (Kauf)	EUR	–37.476,28	–0,03
5. Bankguthaben			
– Bankguthaben in EUR	EUR	2.177.830,51	1,81
– Bankguthaben in sonstigen EU/EWR-Währungen	EUR	67.192,33	0,06
– Bankguthaben in Nicht EU/EWR-Währungen	EUR	49.210,61	0,04
6. Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	400.074,70	0,33
<b>II. Verbindlichkeiten</b>			
1. Sonstige Verbindlichkeiten	EUR	–203.630,91	–0,17
<b>III. Fondsvermögen</b>			
	<b>EUR</b>	<b>120.174.233,91</b>	<b>100,00<sup>1</sup></b>

<sup>1</sup> Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.

# Vermögensaufstellung zum 30.09.2017

Berichtszeitraum: 01.10.2016 bis 30.09.2017

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>						<b>EUR</b>	<b>45.747.308,54</b>	<b>38,07</b>
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>								
DE000A14KJF5	1,000 % SAP MTN 01.04.25	EUR	2.400	0	0	% 103,6350	2.487.240,00	2,07
XS0836260975	1,500 % BASF MTN 01.10.18	EUR	2.500	0	0	% 101,6990	2.542.475,00	2,12
DE0001102317	1,500 % BRD Anl. 15.05.23	EUR	3.000	0	0	% 109,5550	3.286.650,00	2,73
XS1109802303	1,000 % Vodafone Group MTN 11.09.20	EUR	3.854	0	0	% 102,5600	3.952.662,40	3,29
XS1234248919	1,000 % Würth Finance International MTN 19.05.22	EUR	2.600	0	1.000	% 103,7650	2.697.890,00	2,24
ES00000126C0	1,400 % Spanien Bos. 31.01.20	EUR	2.688	2.688	0	% 103,7320	2.788.316,16	2,32
BE6285454482	1,500 % Anheuser-Busch InBev MTN 17.03.25	EUR	3.554	3.554	0	% 105,0000	3.731.700,00	3,11
XS0826531120	1,750 % Nestlé Finance International MTN 12.09.22	EUR	3.000	0	0	% 107,9530	3.238.590,00	2,69
XS0789996245	1,875 % Bank Nederlandse Gemeenten MTN 06.06.19	EUR	4.000	0	0	% 103,9670	4.158.680,00	3,46
XS0787785715	2,125 % BHP Billiton Finance MTN 29.11.18	EUR	2.500	0	0	% 102,6730	2.566.825,00	2,14
XS1040506112	2,177 % BP Capital Markets MTN 28.09.21	EUR	2.000	0	0	% 108,0680	2.161.360,00	1,80
XS0718526790	3,125 % Linde Finance MTN 12.12.18	EUR	2.500	0	0	% 103,9950	2.599.875,00	2,16
XS0477543721	3,500 % Canada Bds. 13.01.20	EUR	2.500	0	0	% 109,0360	2.725.900,00	2,27
IE00B4S3JD47	3,900 % Irland Bds. 20.03.23	EUR	1.500	0	2.000	% 121,0590	1.815.885,00	1,51
<b>Zertifikate</b>								
DE000A0N62G0	ETFS Metal Securities Ltd. Zt. Physical Gold	STK	47.819	2.774	0	EUR 104,4200	4.993.259,98	4,16
<b>Investmentanteile</b>						<b>EUR</b>	<b>71.969.091,60</b>	<b>59,89</b>
<b>Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile</b>								
FR0010326140	Lyxor UCITS ETF Russia (DJ Russia GDR) FCP C EUR	ANT	83.127	0	0	EUR 29,1800	2.425.645,86	2,02
<b>Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile</b>								
FR0007080973	Amundi ETF CAC 40 UCITS ETF DR C	ANT	13.087	0	0	EUR 73,7050	964.577,34	0,80
FR0010655738	Amundi ETF MSCI Nordic	ANT	9.869	0	0	EUR 368,2200	3.633.963,18	3,02
LU0621205250	CS IF 2 SICAV (Lux) – GlobalBalanced Conv. B	ANT	1.542	197	1.555	EUR 1.241,0600	1.913.714,52	1,59
LU0290357929	db x-trackers II-IBOXX GI. Inf.-Link.TRI Hedg. ETF	ANT	14.719	0	0	EUR 224,7200	3.307.653,68	2,75
LU0846194776	db x-trackers MSCI EMU Index UCITS ETF DR 1D	ANT	16.822	16.822	0	EUR 40,8000	686.337,60	0,57
LU0274221281	db x-trackers Swiss Large Cap UCITS ETF [DR] 1D	ANT	10.802	0	0	CHF 95,2300	899.308,88	0,75
LU0316492775	Franklin Templeton Investm. Fds. – Global Bd HI	ANT	145.000	0	0	EUR 17,9100	2.596.950,00	2,16
LU0192223062	FTSE EPRA EUROZONE THEAM Easy ETF	ANT	2.695	2.695	0	EUR 245,5500	661.757,25	0,55

# Vermögensaufstellung zum 30.09.2017

Berichtszeitraum: 01.10.2016 bis 30.09.2017

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsver- mögens
IE00B3F81G20	iShares III PLC-MSCI EM Small Cap UCITS ETF	ANT	10.000	0	0	EUR 59,9900	599.900,00	0,50
IE00B9M6RS56	iShares JPM \$ EM Bond EUR Hedged UCITS ETF (Dist)	ANT	45.252	4.270	0	EUR 102,4100	4.634.257,32	3,86
IE00BCLWRD08	iShares MSCI EMU Mid Cap UCITS ETF	ANT	168.778	0	0	EUR 38,9850	6.579.810,33	5,48
IE00B3VWMM18	iShares MSCI EMU Small Cap	ANT	20.073	0	0	EUR 199,9700	4.013.997,81	3,34
IE0005042456	iShares PLC – iShares Core FTSE 100 ETF	ANT	172.905	36.474	0	GBP 7,2760	1.427.744,18	1,19
IE00B14X4N27	iShares PLC – MSCI Europe ex-UK UCITS ETF	ANT	92.866	0	0	EUR 32,0950	2.980.534,27	2,48
IE00B5BMR087	iShares VII PLC – iShares Core S&P 500	ANT	3.837	3.837	0	USD 240,9700	782.102,77	0,65
IE0033009238	JO Hambro Capital Management Umbrella Fund PLC A	ANT	0,004	147.818	147.818	EUR 3,6740	0,01	0,00
IE00BSJCQV56	SPDR FTSE EPRA Europe ex UK Real Estate UCITS ETF	ANT	171.051	0	0	EUR 28,1900	4.821.927,69	4,01
IE00B466KX20	SPDR MSCI EM Asia ETF	ANT	28.080	0	59.386	EUR 54,2000	1.521.936,00	1,27
IE00BKWQ0H23	SPDR MSCI Europe Health CareSM UCITS ETF	ANT	16.307	0	0	EUR 125,8600	2.052.399,02	1,71
IE00B4YBJ215	SPDR S&P 400 US Mid Cap ETF	ANT	94.640	0	0	USD 51,3050	4.107.177,47	3,42
LU1159240107	SSgA Australia Index Equity Fund	ANT	53.600	71.685	206.378	AUD 12,2424	435.530,91	0,36
LU1159239190	SSgA Lux – Switzerland Index Equity Fund I	ANT	1	15.791	15.790	CHF 11,5385	7,35	0,00
LU1159237574	State Street Canada Index Equity I	ANT	4.410	4.410	0	CAD 12,2336	36.489,81	0,03
IE00B53H0131	UBS ETFs plc – CMCI Composite SF UCITS ETF	ANT	53.969	0	0	USD 62,0500	2.832.664,90	2,36
IE00B3XXRP09	Vanguard Funds – S&P 500 ETF USD	ANT	151.514	17.222	171.297	USD 47,7500	6.119.771,19	5,09
IE00BFPM9H50	Vanguard Inv. – Emerging Markets Stock Index Fund\$	ANT	26.543	0	18.628	USD 117,6438	2.641.363,04	2,20
IE00BGCC5F53	Vanguard Investment Ser. – Japan Stock Index Fund	ANT	39.028	24.359	0	JPY 14.037,4800	4.116.907,35	3,43
IE0008248803	Vanguard Investment Series – Eurozone Stock Index	ANT	25.959	2.181	0	EUR 199,3398	5.174.661,87	4,31
<b>Summe Wertpapiervermögen</b>						<b>EUR</b>	<b>117.716.400,14</b>	<b>97,96</b>

# Vermögensaufstellung zum 30.09.2017

Berichtszeitraum: 01.10.2016 bis 30.09.2017

Gattungsbezeichnung	Markt	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Bestand 30.09.2017	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum	Kurs	Kurswert in EUR	% des Fondsvermögens
<b>Derivate</b> (Bei den mit Minus gekennzeichneten Beständen handelt es sich um verkaufte Positionen.)								
<b>Devisen-Derivate</b>						EUR	-32.843,47	-0,03
<b>Forderungen/Verbindlichkeiten</b>								
<b>Devisenterminkontrakte</b>								
<b>Devisentermingeschäfte (Verkauf)</b>								
<b>Offene Positionen</b>								
JPY/EUR 147,0 Mio.	OTC						4.632,81	0,00
<b>Devisentermingeschäfte (Kauf)</b>								
<b>Offene Positionen</b>								
GBP/EUR 1,4 Mio.	OTC						-3.278,97	0,00
<b>Geschlossene Positionen</b>								
JPY/EUR 300,0 Mio.	OTC						-34.197,31	-0,03
<b>Bankguthaben</b>								
						EUR	2.294.233,45	1,91
EUR-Guthaben bei:								
Société Générale S.A. [Frankfurt Branch] (Verwahrstelle)								
			EUR 2.177.830,51			% 100,0000	2.177.830,51	1,81
Guthaben in sonstigen EU/ EWR-Währungen (Verwahrstelle)								
		GBP	59.206,52			% 100,0000	67.192,33	0,06
Guthaben in Nicht EU/ EWR-Währungen (Verwahrstelle)								
		AUD	3.573,50			% 100,0000	2.371,82	0,00
		CAD	1.953,27			% 100,0000	1.321,12	0,00
		CHF	41.962,25			% 100,0000	36.685,10	0,03
		JPY	1.047.275,00			% 100,0000	7.869,84	0,01
		USD	1.138,13			% 100,0000	962,73	0,00
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>						EUR	400.074,70	0,33
Ansprüche aus Fondsausschüttungen			EUR	41.444,62			41.444,62	0,03
Zinsansprüche			EUR	358.630,08			358.630,08	0,30
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>						EUR	-203.630,91	-0,17
Kostenabgrenzung			EUR	-125.337,21			-125.337,21	-0,10
Verbindlichkeiten aus Anteilscheingeschäften			EUR	-78.293,70			-78.293,70	-0,07
<b>Fondsvermögen</b>						EUR	120.174.233,91	100,00 <sup>2</sup>
<b>Anteilwert Credit Suisse MACS Classic 40 P</b>						EUR	133,80	
<b>Anteilwert Credit Suisse MACS Classic 40 B</b>						EUR	128,13	
<b>Umlaufende Anteile Credit Suisse MACS Classic 40 P</b>						STK	570.160	
<b>Umlaufende Anteile Credit Suisse MACS Classic 40 B</b>						STK	342.535	

<sup>2</sup> Durch Rundung der Prozentanteile bei der Berechnung können geringfügige Rundungsdifferenzen entstanden sein.



# Vermögensaufstellung zum 30.09.2017

Berichtszeitraum: 01.10.2016 bis 30.09.2017

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Devisenkurse (in Mengennotiz)		per 29.09.2017		
Australische Dollar	(AUD)	1,506650	=	1 Euro (EUR)
Britische Pfund	(GBP)	0,881150	=	1 Euro (EUR)
Japanische Yen	(JPY)	133,074350	=	1 Euro (EUR)
Kanadischer Dollar	(CAD)	1,478500	=	1 Euro (EUR)
Schweizer Franken	(CHF)	1,143850	=	1 Euro (EUR)
US-Dollar	(USD)	1,182200	=	1 Euro (EUR)

## Marktschlüssel

c) OTC Over-the-Counter

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen:  
– Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, Investmentanteilen und Schuldscheindarlehen (Marktzuordnung zum Berichtsstichtag):

ISIN	Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge
<b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>				
<b>Verzinsliche Wertpapiere</b>				
DE000LB0HFM2	3,125 % LBBW PF 11.07.17	EUR	0	2.500
XS1171489393	0,750 % Toyota Motor Credit MTN 21.07.22	EUR	0	3.600
BE6243181672	1,250 % Newbelco S.A. MTN 24.03.17	EUR	0	2.500
XS0470951400	4,000 % Ontario MTN 03.12.19	EUR	0	2.500
XS0413806596	5,125 % Siemens Financieringsmaatschappij MTN 20.02.17	EUR	0	2.500
<b>Investmentanteile</b>				
<b>Gruppenfremde Wertpapier-Investmentanteile</b>				
LU0231474593	Aberdeen Global – Japanese Equity Fund I-2	ANT	366	366
LU0227145629	AXA World Funds – Global Inflation Bonds I	ANT	901	901
LU0050372472	BGF Global Funds – Euro Bond Fund A2	ANT	24.586	24.586
LU0093503810	BlackRock Global Fd. – Euro Short Durat. Bond €A2	ANT	44.647	44.647
LU0155951329	CS (LUX) Corporate Short Duration EUR Bond Fund IB	ANT	319	319
LU0650957938	Fidelity Active Stratgy – Emerging Markets Fund	ANT	5.080	5.080
LU0390135332	Franklin Templeton Asian Smaller Companies Fund	ANT	6.155	6.155
IE00B14X4Q57	iShares – Euro Government Bond 1–3 Yr ETF	ANT	1.643	1.643
IE00BKM4GZ66	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	ANT	15.364	67.097
DE000A0H0728	iShares Diversified Commodity Swap ETF (DE)	ANT	15.823	15.823
IE0032523478	iShares Euro Corporate Bond Large Cap ETF	ANT	9.460	9.460
IE0008471009	iShares EURO STOXX 50 ETF	ANT	13.776	13.776
IE00B2QWDY88	iShares III – MSCI Japan Small Cap UCITS ETF	ANT	0	60.000
IE00B53SZB19	iShares VII Nasdaq 100 ETF	ANT	543	543
LU0260085492	Jupiter Global Fund. – European Growth L	ANT	10.063	10.063
LU0313644931	Pioneer Funds – Euro Aggregate Bond A	ANT	6.527	6.527
LU0674140123	Robeco BP US Select Opportunities Equities I USD	ANT	1.894	1.894
IE00B7452L46	SPDR FTSE UK All Share ETF	ANT	795	795
IE0007472115	Vanguard Investm. Series – Euro Gov. Bond Ind. Fd.	ANT	2.657	2.657
LU0153585723	Vontobel Fund – EUR Corporate Bond Mid Yield B	ANT	4.197	4.197

# Vermögensaufstellung zum 30.09.2017

Berichtszeitraum: 01.10.2016 bis 30.09.2017

## Derivate

(In Opening-Transaktionen umgesetzte Optionsprämien bzw. Volumen der Optionsgeschäfte, bei Optionsscheinen Angabe der Käufe und Verkäufe.)

Gattungsbezeichnung	Stück bzw. Anteile bzw. Whg. in 1.000	Käufe/ Zugänge	Verkäufe/ Abgänge	Volumen in 1.000
<b>Devisenterminkontrakte</b>				
<b>Devisentermingeschäfte (Kauf)</b>				
<b>Kauf von Devisen auf Termin:</b>				
JPY/EUR	EUR			2.461

# Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich)

## Credit Suisse MACS Classic 40 P

für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2017

	EUR
<b>I. Erträge</b>	
1. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	92.526,53
2. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	391.129,97
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-6.322,18
4. Erträge aus Investmentanteilen	768.368,85
5. Sonstige Erträge	4.030,95
<b>Summe der Erträge</b>	<b>1.249.734,12</b>
<b>II. Aufwendungen</b>	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-1.193,79
2. Verwaltungsvergütung	-333.897,34
3. Verwahrstellenvergütung	-35.029,28
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-12.744,45
5. Sonstige Aufwendungen	-10.735,56
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-393.600,42</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>856.133,70</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>	
1. Realisierte Gewinne	2.949.214,72
2. Realisierte Verluste	-562.492,60
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>2.386.722,12</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>3.242.855,82</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	385.175,20
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	472.465,50
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>857.640,70</b>
<b>VII. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>4.100.496,52</b>

# Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) Credit Suisse MACS Classic 40 B

für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2017

	EUR
<b>I. Erträge</b>	
1. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	53.653,44
2. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	226.784,30
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-3.660,05
4. Erträge aus Investmentanteilen	442.183,35
5. Sonstige Erträge	2.340,55
<b>Summe der Erträge</b>	<b>721.301,59</b>
<b>II. Aufwendungen</b>	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-689,59
2. Verwaltungsvergütung	-784.309,24
3. Verwahrstellenvergütung	-20.285,10
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-7.359,28
5. Sonstige Aufwendungen	-7.006,92
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-819.650,13</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>-98.348,54</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>	
1. Realisierte Gewinne	1.707.207,97
2. Realisierte Verluste	-325.324,00
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>1.381.883,97</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>1.283.535,43</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	478.384,57
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	263.883,60
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>742.268,17</b>
<b>VII. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>2.025.803,60</b>

# Ertrags- und Aufwandsrechnung (inkl. Ertragsausgleich) Gesamter Fonds

für den Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2017

	EUR
<b>I. Erträge</b>	
1. Zinsen aus inländischen Wertpapieren	146.179,97
2. Zinsen aus ausländischen Wertpapieren (vor Quellensteuer)	617.914,27
3. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland	-9.982,23
4. Erträge aus Investmentanteilen	1.210.552,20
5. Sonstige Erträge	6.371,50
<b>Summe der Erträge</b>	<b>1.971.035,71</b>
<b>II. Aufwendungen</b>	
1. Zinsen aus Kreditaufnahmen	-1.883,38
2. Verwaltungsvergütung	-1.118.206,58
3. Verwahrstellenvergütung	-55.314,38
4. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten	-20.103,73
5. Sonstige Aufwendungen	-17.742,48
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>-1.213.250,55</b>
<b>III. Ordentlicher Nettoertrag</b>	<b>757.785,16</b>
<b>IV. Veräußerungsgeschäfte</b>	
1. Realisierte Gewinne	4.656.422,69
2. Realisierte Verluste	-887.816,60
<b>Ergebnis aus Veräußerungsgeschäften</b>	<b>3.768.606,09</b>
<b>V. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>4.526.391,25</b>
1. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne	863.559,77
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Verluste	736.349,10
<b>VI. Nicht realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>1.599.908,87</b>
<b>VII. Ergebnis des Geschäftsjahres</b>	<b>6.126.300,12</b>

## Entwicklung des Sondervermögens Credit Suisse MACS Classic 40 P

	EUR	EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>68.358.387,55</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-383.398,54
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		4.140.026,51
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	4.233.018,46	
b) Mittelzuflüsse aus übertragenem Sondervermögen Credit Suisse MACS Funds 40	12.221.287,50	
c) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-12.314.279,45	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		70.418,79
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		4.100.496,52
davon nicht realisierte Gewinne	385.175,20	
davon nicht realisierte Verluste	472.465,50	
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>76.285.930,83</b>

## Entwicklung des Sondervermögens Credit Suisse MACS Classic 40 B

	EUR	EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>67.747.891,13</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-304.043,68
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-25.868.812,63
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	41.835,07	
b) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-25.910.647,70	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		287.464,66
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		2.025.803,60
davon nicht realisierte Gewinne	478.384,57	
davon nicht realisierte Verluste	263.883,60	
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>43.888.303,08</b>

## Entwicklung des Sondervermögens Gesamter Fonds

	EUR	EUR
<b>I. Wert des Sondervermögens am Beginn des Geschäftsjahres</b>		<b>136.106.278,68</b>
1. Ausschüttung für das Vorjahr/Steuerabschlag für das Vorjahr		-687.442,22
2. Zwischenausschüttungen		0,00
3. Mittelzufluss/-abfluss (netto)		-21.728.786,12
a) Mittelzuflüsse aus Anteilschein-Verkäufen	4.274.853,53	
b) Mittelzuflüsse aus übertragenem Sondervermögen Credit Suisse MACS Funds 40	12.221.287,50	
c) Mittelabflüsse aus Anteilschein-Rücknahmen	-38.224.927,15	
4. Ertragsausgleich/Aufwandsausgleich		357.883,45
5. Ergebnis des Geschäftsjahres		6.126.300,12
davon nicht realisierte Gewinne	863.559,77	
davon nicht realisierte Verluste	736.349,10	
<b>II. Wert des Sondervermögens am Ende des Geschäftsjahres</b>		<b>120.174.233,91</b>

## Verwendung der Erträge des Sondervermögens Credit Suisse MACS Classic 40 P

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
<b>Berechnung der Wiederanlage (insgesamt und je Anteil)</b>		
<b>I. Für die Wiederanlage verfügbar</b>	<b>2.962.888,20</b>	<b>5,29</b>
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	3.242.855,82	5,69
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-279.967,62	-0,49
<b>II. Wiederanlage</b>	<b>2.962.888,20</b>	<b>5,29</b>

## Verwendung der Erträge des Sondervermögens Credit Suisse MACS Classic 40 B

	insgesamt EUR	je Anteil EUR
<b>Berechnung der Wiederanlage (insgesamt und je Anteil)</b>		
<b>I. Für die Wiederanlage verfügbar</b>	<b>1.196.101,85</b>	<b>3,49</b>
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	1.283.535,43	3,75
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-87.433,58	-0,26
<b>II. Wiederanlage</b>	<b>1.196.101,85</b>	<b>3,49</b>

## Verwendung der Erträge des Sondervermögens Gesamter Fonds

	insgesamt EUR
<b>Berechnung der Wiederanlage (insgesamt)</b>	
<b>I. Für die Wiederanlage verfügbar</b>	<b>4.158.990,05</b>
1. Realisiertes Ergebnis des Geschäftsjahres	4.526.391,25
2. Zur Verfügung gestellter Steuerabzugsbetrag	-367.401,20
<b>II. Wiederanlage</b>	<b>4.158.990,05</b>

## Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre Credit Suisse MACS Classic 40 P

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert	
2016/2017	EUR	76.285.930,83	EUR	133,80
2015/2016	EUR	68.358.387,55	EUR	127,71
2014/2015	EUR	83.121.783,09	EUR	121,58
2013/2014	EUR	100.930.882,62	EUR	119,10

## Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre Credit Suisse MACS Classic 40 B

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		Anteilwert	
2016/2017	EUR	43.888.303,08	EUR	128,13
2015/2016	EUR	67.747.891,13	EUR	123,85
2014/2015	EUR	88.732.092,51	EUR	119,28
2013/2014	EUR	114.816.686,87	EUR	118,12

## Vergleichende Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre Gesamter Fonds

Geschäftsjahr	Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres	
2016/2017	EUR	120.174.233,91
2015/2016	EUR	136.106.278,68
2014/2015	EUR	171.853.875,60
2013/2014	EUR	215.747.569,49

## Sondervermögen Credit Suisse MACS Classic 40

Anteilklassen-Bezeichnung	P-Klasse	B-Klasse
Mindestanlagesumme	10.000,00 EUR	keine
Fondsaufgabe	20.12.2007	24.07.2008
Ausgabeaufschlag	bis zu 5,00 %; derzeit 0,00 %	bis zu 5,00 %; derzeit 5,00 %
Rücknahmeabschlag	0,00 %	0,00 %
Verwaltungsvergütung p. a.	bis zu 1,85 %; derzeit 0,45 %	bis zu 1,85 %; derzeit 1,85 %
Stückelung	Globalurkunde	Globalurkunde
Ertragsverwendung	thesaurierend	thesaurierend
Währung	EUR	EUR
ISIN	DE000A0M6389	DE000A0M64L8

# Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

## Angaben nach der Derivateverordnung

<b>Das durch Derivate erzielte zugrundeliegende Exposure</b>	<b>EUR</b>	<b>2.659.432,00</b>
<b>Die Vertragspartner der Derivate-Geschäfte</b>		
Société Générale S.A., Paris		
<b>Gesamtbetrag der i. Z. m. Derivaten von Dritten gewährten Sicherheiten:</b>	<b>EUR</b>	<b>0,00</b>

Die Auslastung der Obergrenze für das Marktrisikopotenzial wurde für dieses Sondervermögen gemäß der Derivateverordnung nach dem qualifizierten Ansatz anhand eines Vergleichsvermögens ermittelt.

### Zusammensetzung des Vergleichsvermögens (§ 37 Abs. 5 DerivateV)

Euribor 3M + 150 BP	15,00 %
Bloomberg-Commodity Index (Euro) ER-XS-EUR	5,00 %
JP Morgan EMU Government 1-10 Y	35,00 %
MSCI Europe	18,00 %
MSCI WORLD MSPI	27,00 %

### Potenzieller Risikobetrag für das Marktrisiko gem. § 37 Abs. 4 DerivateV

kleinster potenzieller Risikobetrag	1,56 %
größter potenzieller Risikobetrag	2,70 %
durchschnittlicher potenzieller Risikobetrag	2,13 %

### Risikomodell (§ 10 DerivateV)

Varianz-Kovarianz-Ansatz

### Parameter (§ 11 DerivateV)

99 %, 10 Tage, 250 Tage, gleichgewichtet

### Im Geschäftsjahr erreichte durchschnittliche Hebelwirkung durch Derivategeschäfte

1,00<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Zur Berechnung wurde die Brutto-Methode nach Art. 7 der Verordnung Nr. 231/2013 der europäischen Kommission angewandt.

## Sonstige Angaben

In der Verwaltungsvergütung ist die KVG-eigene Verwaltungsvergütung i. H. v. EUR 1.118.206,58 enthalten.

**Während des Berichtszeitraums wurden keine Transaktionen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen.**

<b>Anteilwert Credit Suisse MACS Classic 40 P</b>	<b>EUR</b>	<b>133,80</b>
<b>Anteilwert Credit Suisse MACS Classic 40 B</b>	<b>EUR</b>	<b>128,13</b>
<b>Umlaufende Anteile Credit Suisse MACS Classic 40 P</b>	<b>STK</b>	<b>570.160</b>
<b>Umlaufende Anteile Credit Suisse MACS Classic 40 B</b>	<b>STK</b>	<b>342.535</b>



# Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

## Angabe zu den Verfahren zur Bewertung der Vermögensgegenstände

Die von der Verwahrstelle als verantwortliche Stelle für die Anteilpreisermittlung übermittelten Bewertungskurse für die einzelnen Wertpapiere bzw. Derivate werden von der Société Générale Securities Services GmbH mittels unabhängiger Referenzkurse von Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Reuters oder Interactive Data geprüft.

Im Fall von handelbaren Wertpapieren erfolgt die Bewertung zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs. Wertpapiere, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden im Rahmen eines mehrstufigen Prozesses bei der Société Générale Securities Services GmbH einer detaillierten Kursprüfung unterzogen, wobei folgende Grundsätze gelten:

- Wertpapiere, für die in Bloomberg kein Kurs bereitgestellt wird, oder deren Kurs länger als 10 Bewertungstage konstant ist, werden als nicht mehr handelbar eingestuft. Die von der Verwahrstelle für diese Wertpapiere gelieferten Kurse werden mittels Quotierungen Dritter oder anhand von Preisen auf Basis von geeigneten Bewertungsmodellen plausibilisiert.
- Ein Wechsel der Kursquelle erfolgt nur bei dauerhafter Verfügbarkeit der neuen Quelle.
- Steht als Kursquelle ausschließlich ein mittels Bewertungsmodell errechneter Preis zur Verfügung, wird dieser Preis anhand einer weiteren unabhängigen Modellierung verifiziert (Einhaltung des Zwei-Quellen-Prinzips).

Für die im Sondervermögen Credit Suisse MACS Classic 40 zum Stichtag enthaltenen Wertpapiere kamen, bezogen auf den Nettoinventarwert, nachfolgend dargestellte Bewertungsverfahren zum Ansatz:

- 97,96 % Bewertung auf Basis handelbarer Kurse
- 0,00 % Bewertung auf Basis nicht handelbarer Kurse (unter anderem anhand der Quelle Interactive Data, indikativer Quotes bzw. Bewertungsmodellen).

Die Bewertung von Investmentanteilen erfolgt grundsätzlich auf Basis des Rücknahmepreises des Vortages oder – sofern kein Rücknahmepreis verfügbar ist – auf Basis von Börsenkursen. Exchange-Traded-Funds werden zum Börsenkurs bewertet.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Nicht börsengehandelte Derivate (wie z. B. Devisentermingeschäfte oder Swaps) werden mittels marktgängiger Verfahren unter Einbeziehung der relevanten Marktinformationen bewertet.

Bankguthaben und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

## Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote

Credit Suisse MACS Classic 40	P	B
Gesamtkostenquote (Ongoing Charges Figure [OCF])	0,74 % <sup>4</sup>	2,11 % <sup>4</sup>

<sup>4</sup> Die Gesamtkostenquote drückt die Summe der Kosten und Gebühren (ohne Transaktionskosten) als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens innerhalb eines Geschäftsjahres aus.

Der Kapitalverwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, Finanzdienstleister und Makler wiederkehrend – meist vierteljährlich – Vermittlungsentgelte als sogenannte „Vermittlungsprovision“.

Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Fondsvolumen bemessen.

## Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

### Zusatzinformationen zu bezahlten Ausgabeaufschlägen und Verwaltungsvergütungen bei KVG-eigenen, gruppeneigenen und -fremden Wertpapier- bzw. Immobilien-Investmentanteilen

ISIN	Fondsname	Bezahlter	Bezahlter	Nominale
		Ausgabeaufschlag	Rücknahmeabschlag	
		in EUR	in EUR	der Zielfonds
				in %
LU0231474593	Aberdeen Global – Japanese Equity Fund I-2	0,00	0,00	0,75
FR0007080973	Amundi ETF CAC 40 UCITS ETF DR C	0,00	0,00	0,25
FR0010655738	Amundi ETF MSCI Nordic	0,00	0,00	0,25
LU0227145629	AXA World Funds – Global Inflation Bonds I	0,00	0,00	0,30
LU0050372472	BGF Global Funds – Euro Bond Fund A2	0,00	0,00	0,75
LU0093503810	BlackRock Global Fd. – Euro Short Durat. Bond €A2	0,00	0,00	0,75
LU0155951329	CS (LUX) Corporate Short Duration EUR Bond Fund IB	0,00	0,00	0,50
LU0621205250	CS IF 2 SICAV (Lux) – GlobalBalanced Conv. B	0,00	0,00	0,35
LU0290357929	db x-trackers II-IBOXX Gl. Inf.-Link.TRI Hedg. ETF	0,00	0,00	0,25
LU0846194776	db x-trackers MSCI EMU Index UCITS ETF DR 1D	0,00	0,00	0,05
LU0274221281	db x-trackers Swiss Large Cap UCITS ETF [DR] 1D	0,00	0,00	0,30
LU0650957938	Fidelity Active Strategy – Emerging Markets Fund	0,00	0,00	1,50
LU0390135332	Franklin Templeton Asian Smaller Companies Fund	0,00	0,00	1,35
LU0316492775	Franklin Templeton Investm. Fds. – Global Bd HI	0,00	0,00	0,55
LU0192223062	FTSE EPRA EUROZONE THEAM Easy ETF	0,00	0,00	0,45
IE00B14X4Q57	iShares – Euro Government Bond 1–3 Yr ETF	0,00	0,00	0,20
IE00BKM4GZ66	iShares Core MSCI EM IMI UCITS ETF	0,00	0,00	0,25
DE000A0H0728	iShares Diversified Commodity Swap ETF (DE)	0,00	0,00	0,45
IE0032523478	iShares Euro Corporate Bond Large Cap ETF	0,00	0,00	0,20
IE0008471009	iShares EURO STOXX 50 ETF	0,00	0,00	0,35
IE00B2QWDY88	iShares III – MSCI Japan Small Cap UCITS ETF	0,00	0,00	0,58
IE00B3F81G20	iShares III PLC-MSCI EM Small Cap UCITS ETF	0,00	0,00	0,74
IE00B9M6RS56	iShares JPM \$ EM Bond EUR HedgedUCITS ETF (Dist)	0,00	0,00	0,50
IE00BCLWRD08	iShares MSCI EMU Mid Cap UCITS ETF	0,00	0,00	0,49
IE00B3VWMM18	iShares MSCI EMU Small Cap	0,00	0,00	0,42
IE0005042456	iShares PLC – iShares Core FTSE 100 ETF	0,00	0,00	0,07
IE00B14X4N27	iShares PLC – MSCI Europe ex-UK UCITS ETF	0,00	0,00	0,40
IE00B53SZB19	iShares VII Nasdaq 100 ETF	0,00	0,00	0,17
IE00B5BMR087	iShares VII PLC – iShares Core S&P 500	0,00	0,00	0,09
IE0033009238	JO Hambro Capital Management Umbrella Fund PLC A	0,00	0,00	0,90
LU0260085492	Jupiter Global Fund. – European Growth L	0,00	0,00	1,50
FR0010326140	Lyxor UCITS ETF Russia (DJ Russia GDR) FCP C EUR	0,00	0,00	0,65
LU0313644931	Pioneer Funds – Euro Aggregate Bond A	0,00	0,00	0,60
LU0674140123	Robeco BP US Select Opportunities Equities I USD	0,00	0,00	0,70
IE00BSJCQV56	SPDR FTSE EPRA Europe ex UK Real Estate UCITS ETF	0,00	0,00	0,30
IE00B7452L46	SPDR FTSE UK All Share ETF	0,00	0,00	0,20
IE00B466KX20	SPDR MSCI EM Asia ETF	0,00	0,00	0,55
IE00BKWQ0H23	SPDR MSCI Europe Health CareSM UCTIS ETF	0,00	0,00	0,30
IE00B4YBJ215	SPDR S&P 400 US Mid Cap ETF	0,00	0,00	0,30
LU1159240107	SSgA Australia Index Equity Fund	0,00	0,00	0,20
LU1159239190	SSgA Lux – Switzerland Index Equity Fund I	0,00	0,00	0,20
LU1159237574	State Street Canada Index Equity I	0,00	0,00	0,20
IE00B53H0131	UBS ETFs plc – CMCI Composite SF UCITS ETF	0,00	0,00	0,37
IE00B3XXRP09	Vanguard Funds – S&P 500 ETF USD	0,00	0,00	0,07
IE00BFPM9H50	Vanguard Inv. – Emerging Markets Stock Index Fund\$	0,00	0,00	0,22
IE0007472115	Vanguard Investm. Series – Euro Gov. Bond Ind. Fd.	0,00	0,00	0,25
IE00BGCC5F53	Vanguard Investment Ser. – Japan Stock Index Fund	0,00	0,00	0,20
IE0008248803	Vanguard Investment Series – Eurozone Stock Index	0,00	0,00	0,30
LU0153585723	Vontobel Fund – EUR Corporate Bond Mid Yield B	0,00	0,00	1,10

# Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

## Wesentliche sonstige Erträge und Aufwendungen

Bestandsprovision	EUR	6.371,50
Depotgebühren	EUR	-14.221,64

In den Zinsen aus Liquiditätsanlagen sind negative Einlagezinsen enthalten.

## Transaktionskosten (Summe der Nebenkosten des Erwerbs [Anschaffungsnebenkosten] und der Kosten der Veräußerung der Vermögensgegenstände) EUR 7.353,08

Die Transaktionskosten beinhalten Kontrahenten-, Liefer- und Börsenspesen, Steuern sowie Kommissionen. Bei manchen Geschäftsarten (unter anderem Rentengeschäfte) werden die Provisionen im Rahmen der Abrechnung nicht separat ausgewiesen, sondern sind bereits im jeweiligen Kurs berücksichtigt und daher in obiger Angabe nicht enthalten.

## Transaktionen im Zeitraum vom 01.10.2016 bis 30.09.2017

Transaktionen	Volumen in Fondswährung EUR	Anzahl
Transaktionsvolumen gesamt	49.137.017,96	43
Transaktionsvolumen mit verbundenen Unternehmen	764.565,99	4
Relativ in %	1,56 %	9,30 %

# Anhang gem. § 7 Nr. 9 KARBV

## Angaben zur Mitarbeitervergütung

Die Gesellschaft hat unter Berücksichtigung der seit 18. März 2016 geltenden neuen gesetzlichen Anforderungen im März 2016 Grundsätze zur Vergütungspolitik aufgestellt, in der die allgemeine Vergütungssystematik beschrieben ist und die einzelnen Vergütungsbestandteile für die unterschiedlichen Mitarbeitergruppen angegeben werden. Für Identified Staff galten die in den Grundsätzen zur Vergütungspolitik beschriebenen Systematiken und Bestandteile bereits im Jahr 2015 analog.

Die Grundsätze zur Vergütungspolitik beziehen sich auf die Leitlinien vom 31. März 2016 (ESMA/2016/411) der europäischen Markt- und Wertpapieraufsichtsbehörde, die ab 1. Januar 2017 zu beachten sind. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, die Umsetzung der Grundsätze zur Vergütungspolitik.

In den Grundsätzen zur Vergütungspolitik sind spezielle Regelungen für Identified Staff zur Erforderlichkeit eines Vergütungsausschusses in Hinblick auf das Risikoprofil der Gesellschaft sowie die Rolle der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates in Bezug auf die Vergütungspolitik vorgesehen. Darüber hinaus sind die Rechtsnormen und Regelwerke, die die Vergütungssystematik beeinflussen, aufgeführt.

Die Vergütung besteht grundsätzlich aus einem Fixgehalt und einem im Verhältnis zu diesem stehenden deutlich geringeren variablen Anteil (Bonus). Der Bonus wird in Abhängigkeit der individuellen Zielerreichung des Mitarbeiters, der Leistung des Unternehmens und der Gruppe festgesetzt. Darüber hinaus bestimmt er sich nach den Vorgaben und den zur Verfügung stehenden Budgets der jeweiligen Business Line oder Support Function, der der Mitarbeiter angehört.

Unter Berücksichtigung der Verwaltungspraxis der BaFin ist eine Zurückbehaltung eines Teils des Bonus nur ab einer variablen Vergütung von EUR 100.000,00 brutto jährlich vorgesehen. In diesem Fall werden, sofern nach dem Proportionalitätsgrundsatz erforderlich, 40 % der variablen Vergütung über einen Zeitraum von drei Jahren zurückbehalten.

<b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Mitarbeitervergütung</b>	<b>EUR</b>	<b>13.590.195</b>
davon feste Vergütung	EUR	12.422.770
davon variable Vergütung	EUR	1.167.424
<b>Direkt aus dem Fonds gezahlte Vergütungen</b>	EUR	0
<b>Zahl der Mitarbeiter der KVG</b>		<b>193</b>
<b>Höhe des gezahlten Carried Interest</b>	EUR	0
<b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr der KVG gezahlten Vergütung an Identified Staff</b>	<b>EUR</b>	<b>1.510.641</b>
davon Risktaker (Geschäftsleiter)	EUR	858.565
davon Risktaker (andere Führungskräfte)	EUR	221.430
davon andere Risktaker	EUR	0
davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen	EUR	430.646
davon Mitarbeiter mit gleicher Einkommensstufe	EUR	0

München, 14.12.2017

Société Générale Securities Services GmbH

Die Geschäftsführung

# Vermerk des Abschlussprüfers

## **An die Société Générale Securities Services GmbH, Unterföhring bei München**

Die Société Générale Securities Services GmbH hat uns beauftragt, gemäß § 102 des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) den Jahresbericht des Sondervermögens Credit Suisse MACS Classic 40 für das Geschäftsjahr vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 zu prüfen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die Aufstellung des Jahresberichts nach den Vorschriften des KAGB liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 KAGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresbericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und die Nachweise für die Angaben im Jahresbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Jahresbericht und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Kapital-

verwaltungsgesellschaft. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

## **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresbericht für das Geschäftsjahr vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 den gesetzlichen Vorschriften.

München, 15.12.2017

## **Deloitte GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Koch) (Rumpelt)  
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

# Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

für das Geschäftsjahr vom 01.10.2016 bis 30.09.2017

## Credit Suisse MACS Classic 40 P

WKN: A0M638

ISIN: DE000A0M6389

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.	Privatanleger		Betriebliche Anleger	
		ESTG	KStG	ESTG	KStG
<b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge</b>	Nr. 1b)	1,8617382	1,8617382	1,8617382	1,8617382
<b>Im Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene</b>	Nr. 1c)				
Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	–	1,0831778	0,0000000	0,0000000
Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	–	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	–	0,6761839	0,6761839	0,6761839
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	–	–	–
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	–	–	–
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	–	–	–
Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,8122503	0,8122503	0,8122503	0,8122503
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	–	0,7164707	0,0000000	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		–	0,0664186	0,0664186	0,0664186
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0293610	0,0293610	0,0293610
In den ausländischen Einkünften i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigen (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	–	0,0000000	0,0000000	0,0000000

# Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

für das Geschäftsjahr vom 01.10.2016 bis 30.09.2017

## Credit Suisse MACS Classic 40 P

WKN: A0M638

ISIN: DE000A0M6389

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.	Privatanleger	Betriebliche Anleger EStG	KStG
<b>Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge</b>				
	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	1,8617382	1,8617382	1,8617382
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d, aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	1,1855543	1,1855543	1,1855543
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,6761839	0,6761839	0,6761839
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		1,0831778	1,0831778	1,0831778
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,1023765	0,1023765	0,1023765
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und</b>				
	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,1189832	0,1189832	0,1189832
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	–	0,1015342	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0135703	0,0135703
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0038787	0,0038787
der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	–	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,1222656	0,1222656	0,1222656
Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 30.09.2017 als zugeflossen.  
Der Jahresbericht wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

# Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

für das Geschäftsjahr vom 01.10.2016 bis 30.09.2017

## Credit Suisse MACS Classic 40 B

WKN: A0M64L

ISIN: DE000A0M64L8

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.	Privatanleger		Betriebliche Anleger	
		ESTG	KStG	ESTG	KStG
<b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge</b>	Nr. 1b)	0,9677894	0,9677894	0,9677894	0,9677894
<b>Im Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene</b>	Nr. 1c)				
Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG	Nr. 1c, aa)	–	0,9295298	0,0000000	0,0000000
Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG (Steuerbefreiung) oder § 3 Nr. 40 EStG (Teileinkünfteverfahren)	Nr. 1c, bb)	–	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	Nr. 1c, cc)	–	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Steuerfreie Alt-Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung	Nr. 1c, dd)	0,0000000	–	–	–
Steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freianteile an Kapitalgesellschaften i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i. S. d. § 20 EStG sind	Nr. 1c, ee)	0,0000000	–	–	–
Steuerfreie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien außerhalb der 10-Jahresfrist	Nr. 1c, ff)	0,0000000	–	–	–
Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 1 InvStG, die aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind	Nr. 1c, gg)	0,0000000	0,0000000	0,0000000	0,0000000
darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Nr. 1c, hh)	0,0000000	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Ausländische Einkünfte i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug als Werbungskosten vorgenommen wurde	Nr. 1c, ii)	0,6853113	0,6853113	0,6853113	0,6853113
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, jj)	–	0,6470517	0,0000000	0,0000000
in c) ii) enthaltene Einkünfte aus REIT-Dividenden		–	0,0382596	0,0382596	0,0382596
in c) ii) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000	0,0000000
In den ausländischen Einkünften i. S. d. § 4 Abs. 2 InvStG (Nr. 1c, ii)) enthaltene ausländische Einkünfte, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Quellensteuer berechtigen (fiktive Quellensteuer)	Nr. 1c, kk)	0,0000000	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist	Nr. 1c, ll)	–	0,0000000	0,0000000	0,0000000



# Steuerliche Hinweise

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gem. § 5 InvStG

für das Geschäftsjahr vom 01.10.2016 bis 30.09.2017

## Credit Suisse MACS Classic 40 B

WKN: A0M64L

ISIN: DE000A0M64L8

Angaben in EUR je Anteil	InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m.	Privatanleger	Betriebliche Anleger ESTG	KStG
<b>Zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der ausschüttungsgleichen Erträge</b>				
	Nr. 1d)			
im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	Nr. 1d, aa)	0,9677894	0,9677894	0,9677894
im Sinne des § 7 Abs. 3 InvStG (inländische Dividenden und inländische Immobilienerträge)	Nr. 1d, bb)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG (ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne), in Nr. 1d, aa) enthalten	Nr. 1d, cc)	0,9677894	0,9677894	0,9677894
davon für Zinserträge und sonstige Erträge, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für ausländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) aa) enthalten		0,9295298	0,9295298	0,9295298
davon für ausländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0382596	0,0382596	0,0382596
davon für Neu-Veräußerungsgewinne, in Nr. 1d) aa) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Dividenden (ohne REITs), in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische REIT-Dividenden, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
davon für inländische Immobilienerträge, in Nr. 1d) bb) enthalten		0,0000000	0,0000000	0,0000000
<b>Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte entfällt, und</b>				
	Nr. 1f)			
der anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, aa)	0,1071788	0,1106490	0,1106490
in Doppelbuchstabe aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, bb)	–	0,0976139	0,0000000
in f) aa) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0130351	0,0130351
in f) aa) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
der nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	Nr. 1f, cc)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, dd)	–	0,0000000	0,0000000
der nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als gezahlt gilt und anrechenbar ist	Nr. 1f, ee)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
in Doppelbuchstabe ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist,	Nr. 1f, ff)	–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Einkünfte aus ausländischen REIT-Dividenden		–	0,0000000	0,0000000
in f) ee) enthaltene Zinseinkünfte		–	0,0000000	0,0000000
Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	Nr. 1g)	0,0000000	0,0000000	0,0000000
Im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	Nr. 1h)	0,1175244	0,1175244	0,1175244
Betrag der nicht abziehbaren Werbungskosten		0,0000000	0,0000000	0,0000000

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten zum 30.09.2017 als zugeflossen.  
Der Jahresbericht wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

# Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig<sup>1</sup> sind. Dem ausländischen Anleger<sup>2</sup> empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Jahresbericht beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Fonds ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Fonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich EUR 801 (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. EUR 1.602 (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Fonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden bzw. werden.<sup>3</sup>

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle

grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

## **Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)**

### **Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermö-

gen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der oben genannten Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wert-

<sup>1</sup> Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet.

<sup>2</sup> Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

<sup>3</sup> Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen sind beim Privatanleger steuerfrei.

papiere auf Ebene des Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurden.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

### **Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge**

Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile EUR 801 bei Einzelveranlagung bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines steuerrechtlich ausschüttenden Sondervermögens in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Für den Steuerabzug eines Sondervermögens, das seine Erträge nicht ausschüttet, stellt der Fonds den depotführenden Stellen die Kapitalertragsteuer

nebst den maximal anfallenden Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zur Verfügung. Die depotführenden Stellen nehmen den Steuerabzug wie im Ausschüttungsfall unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Anleger vor, sodass gegebenenfalls auch Kirchensteuer abgeführt wird. Soweit der Fonds den depotführenden Stellen Beträge zur Verfügung gestellt hat, die nicht abgeführt werden müssen, erfolgt eine Erstattung.

Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Fonds vorlegt, den der depotführenden Stelle zur Verfügung gestellten Betrag auf seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger auf Antrag von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen zu lassen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsseheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags vorgenommen.

### **Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese auf Ebene des Fonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger

bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

### **Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d. h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an dem Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen,

damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 erworbener Fondsanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen (nachfolgend „DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiler Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

#### **Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)**

##### **Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Fonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen (sogenannte „Gute Kapitalforderungen“) beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) „normale“ Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl

- von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien ganz<sup>4</sup> (bei Anlegern, die Körperschaften sind) oder zu 40 % (bei sonstigen betrieblichen Anlegern, z. B. Einzelunternehmern) steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der oben genannten Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten).

Ausgeschüttete Wertpapierveräußerungsgewinne, ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie ausgeschüttete Erträge aus Stillhalterprämien unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Dies gilt nicht für Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapieren und Gewinne aus vor dem 1. Januar 2009 eingegangenen Termingeschäften. Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder diese Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

##### **Zinsen und zinsähnliche Erträge**

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflich-

tig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Die depotführende Stelle nimmt nur bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung vom Steuerabzug Abstand oder vergütet diesen. Im Übrigen erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über die Vornahme des Steuerabzugs.

##### **In- und ausländische Dividenden**

Vor dem 1. März 2013 dem Fonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei<sup>5</sup>. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem Fonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 % zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Inländische Dividenden unterliegen dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag). Die auszahlende Stelle nimmt jedoch insbesondere dann keinen Steuerabzug vor, wenn der Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder die ausländischen Dividenden Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und dies der auszahlenden Stelle vom Gläubiger der Kapitalerträge nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck erklärt wird.

<sup>4</sup> 5 % der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

<sup>5</sup> 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

Von bestimmten Körperschaften muss der auszahlenden Stelle für den Nachweis der unbeschränkten Steuerpflicht eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamtes vorliegen. Dies sind nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts, die keine Kapitalgesellschaften, keine Genossenschaften oder Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit sind.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als sogenannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft im Sinne des DBAs ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-)Beteiligung entfällt.

#### Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Fonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Fonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Fonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Fonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Fonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

#### Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

#### Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei<sup>6</sup>, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des Fonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 % zu versteuern. Die Gesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

Der Gewinn aus der Veräußerung der Anteile ist zudem insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach DBA steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn).

Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des Fonds.

<sup>6</sup> 5 % des steuerfreien Veräußerungsgewinns gelten bei Körperschaften als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und sind somit letztlich doch steuerpflichtig.

## Zusammenfassende Übersicht für übliche betriebliche Anlegergruppen

<b>Thesaurierte oder ausgeschüttete</b>	<b>Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge</b>	<b>Deutsche Dividenden</b>	<b>Ausländische Dividenden</b>
<b>Inländische Anleger</b>			
Einzelunternehmer	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> 25 %</p> <p><b>Materielle Besteuerung:</b> Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden</p>	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> 25 %</p> <p><b>Materielle Besteuerung:</b> Gewerbesteuer auf 100 % der Dividenden; Einkommensteuer auf 60 % der Dividenden, sofern es sich nicht um REIT-Dividenden oder um Dividenden aus niedrig besteuerten Kapital-Investitionsgesellschaften handelt; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet</p>	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme</p>
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 %</p> <p><b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden</p>	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> 25 %</p> <p><b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer</p>	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme</p> <p><b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar</p>
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme</p> <p><b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden</p>		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme</p> <p><b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden</p>	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> 25 %</p>	<p><b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme</p> <p><b>Materielle Besteuerung:</b> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; ausländische Quellensteuer ist bis zum DBA-Höchstsatz anrechenbar oder bei der Ermittlung der Einkünfte abziehbar</p>

<b>Thesaurierte oder ausgeschüttete</b>	<b>Zinsen, Gewinne aus dem Verkauf von schlechten Kapitalforderungen und sonstige Erträge</b>	<b>Deutsche Dividenden</b>	<b>Ausländische Dividenden</b>
<b>Inländische Anleger</b>			
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme <b>Materielle Besteuerung:</b> Steuerfrei		
Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelt sind)	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme <b>Materielle Besteuerung:</b> Steuerfrei	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 15 % <b>Materielle Besteuerung:</b> Steuerabzug wirkt definitiv	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme <b>Materielle Besteuerung:</b> Steuerfrei
Gewerbliche Personengesellschaften	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25 % <b>Materielle Besteuerung:</b> Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25 %	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme
Vermögensverwaltende Personengesellschaften	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25 % <b>Materielle Besteuerung:</b> Auf der Ebene der Personengesellschaft fällt keine Gewerbesteuer an. Die Einkünfte aus der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.		
<b>Ausländische Anleger</b>	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme <b>Materielle Besteuerung:</b> Der Anleger wird mit den deutschen Dividenden, den deutschen Mieterträgen und Erträgen aus der Veräußerung deutscher Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist beschränkt steuerpflichtig. Durch die Abgabe einer Steuererklärung in Deutschland kann er hinsichtlich der mit Kapitalertragsteuern belasteten deutschen Mieten und Gewinnen aus der Veräußerung deutscher Immobilien eine Erstattung erhalten (die Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung, der Körperschaftsteuersatz in Deutschland beträgt nur 15 %). Ansonsten richtet sich die materielle Besteuerung nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.	<b>Kapitalertragsteuer:</b> 25 %; gegebenenfalls Ermäßigung auf DBA-Höchstsatz möglich durch einen Antrag auf Quellensteuererstattung, der beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen ist; soweit keine Quellensteuererstattung erreicht wird, wirkt der Steuerabzug definitiv	<b>Kapitalertragsteuer:</b> Abstandnahme

## Ausgeschüttete

### Gewinne aus dem Verkauf guter Kapitalforderungen und Termingeschäftsgewinne

### Gewinne aus dem Verkauf von Aktien

#### Inländische Anleger

Einzelunternehmer

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:**

Einkommensteuer und Gewerbesteuer; die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet

**Materielle Besteuerung:**

Einkommensteuer auf 60 % der Veräußerungsgewinne, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerteter Kapital-Investmentgesellschaften handelt; gewerbesteuerfrei

Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

**Materielle Besteuerung:**

Steuerfrei, sofern es sich nicht um Gewinne aus dem Verkauf von REIT-Aktien oder aus dem Verkauf niedrig besteuerteter Kapital-Investmentgesellschaften handelt; für Zwecke der Körperschaftsteuer gelten 5 % der steuerfreien Gewinne als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:**

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer; gegebenenfalls können ausländische Quellensteuern angerechnet oder abgezogen werden

Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insbesondere Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:** Steuerfrei

Andere steuerbefreite Anleger (insbesondere Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme

**Materielle Besteuerung:** Steuerfrei



**Inländische Anleger**

Gewerbliche Personengesellschaften

**Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaften fällt gegebenenfalls Gewerbesteuer an. Insoweit kommt es grundsätzlich nicht zu einer Belastung mit Gewerbesteuer auf der Ebene der Mitunternehmer. Für Zwecke der Einkommen- oder Körperschaftsteuer werden die Einkünfte der Personengesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt. Die Mitunternehmer haben diese Einkünfte nach den Regeln zu versteuern, die gelten würden, wenn sie unmittelbar an dem Fonds beteiligt wären. Bei Mitunternehmern, die nicht dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen, wird die anteilig auf den Mitunternehmer entfallende Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Vermögensverwaltende Personengesellschaften

**Kapitalertragsteuer:** 25 %**Materielle Besteuerung:**

Auf der Ebene der Personengesellschaft wird keine Gewerbesteuer erhoben. Die Einkünfte der Personengesellschaft unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer auf der Anlegerebene, wobei dieselben Besteuerungsfolgen eintreten als hätten die Gesellschafter unmittelbar in den Fonds investiert.

**Ausländische Anleger****Kapitalertragsteuer:** Abstandnahme**Materielle Besteuerung:**

Die materielle Besteuerung richtet sich nach den Regeln des Sitzstaates des Anlegers.

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Anrechenbare ausländische Quellensteuern können auf der Ebene des Investmentfonds als Werbungskosten abgezogen werden; in diesem Fall ist keine Anrechnung auf der Ebene des Anlegers möglich. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Nichtveranlagungsbescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

**Steuerausländer**

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, Wertpapierveräußerungsgewinne, Termingeschäftsgewinne und ausländische Dividenden Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abga-

benordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Hat ein Steuerausländer Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft keine Steuer einbehalten, soweit es sich nicht um inländische Dividenden handelt. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung entsprechend der Abgabenordnung auch nach dem Thesaurierungszeitpunkt beantragt werden.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden DBA ab. Eine DBA-Erstattung der Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn.

**Solidaritätszuschlag**

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerab-

zug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. wird bei einer Thesaurierung der einbehaltenen Solidaritätszuschlag vergütet.

**Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

**Ausländische Quellensteuer**

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Fonds wie Werbungskosten abziehen. In die-

sem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

### **Ertragsausgleich**

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabe-preises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabe-preises entfallen.

### **Gesonderte Feststellung, Außenprüfung**

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Fonds ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z. B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

Damit treffen die Bereinigungen von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Fonds beteiligt sind. Die steuerlichen Auswirkungen können entweder positiv oder negativ sein.

### **Zwischengewinnbesteuerung**

Zwischengewinne sind die im Ausgabe- oder Rücknahmepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht Guten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Fonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile

durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung beim Privatanleger einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleichsverfahren durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

### **Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen**

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens in ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung eines sonstigen Ertrags zu

behandeln. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

### **Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung als Investmentfonds**

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sogenannte transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes [nachfolgend „InvStG“]) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dafür muss der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 aufgelegt worden sein und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz erfüllen. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG – dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden – erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentvermögen erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Zielfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Verwaltungsgesellschaft für diese Zielfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentvermögen erworben hat und die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für diese den

steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 % der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentvermögen (mindestens jedoch 6 % des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Fonds angesetzt. Der EuGH hat allerdings mit Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rs. 326/12 entschieden, dass diese Pauschalbesteuerung europarechtswidrig ist. Im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung sollte danach der Nachweis über die tatsächliche Höhe der Einkünfte durch den Anleger geführt werden können. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischen Gewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den Grundsätzen für Investitionsgesellschaften.

#### **EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung**

Die Zinsinformationsverordnung (nachfolgend „ZIV“), mit der die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen umgesetzt wird, soll grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einem deutschen Kreditinstitut (das insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von dem deutschen Kreditinstitut an das Bundeszentralamt für Steuern und von

dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einem ausländischen Kreditinstitut im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften. Insbesondere die Schweiz hat sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 35 % einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann.

Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug im Ausland befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für den Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

■ Wenn das Vermögen des Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschrei-

tung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.

■ Bei Überschreiten der 25%-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Ist der Fonds ein ausschüttender, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

#### **Hinweis:**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.



**Société Générale Securities Services GmbH**

Apianstraße 5  
D-85774 Unterföhring  
Telefon: +49 89 33 03 30

**Vertrieb:**

**Credit Suisse (Deutschland)  
Aktiengesellschaft**

Taunustor 1  
D-60310 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 75 38 15 00